

Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Jacobi-Kirchengemeinde Wietzendorf in Wietzendorf.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wietzendorf für den Friedhof in Wietzendorf am 6. Oktober 2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Das Nutzungsrecht für die Grabstätten umfasst die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage, anteilig Bereitstellung der Trauerhalle, Wasserbereitstellung, Abfallentsorgung, Überwachung der Verkehrssicherheit sowie Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit. Die Nutzungsgebühr für Grabstätten im Rasengrabfeld und in Gemeinschaftsanlagen umfasst zusätzlich die Bereitstellung und Unterhaltung der Bestattungs- und Begleitfläche während der Nutzungszeit sowie das Abräumen der Kränze und überschüssiger Erde nach der Bestattung.

1. Reihengrabstätten		
- für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 25 Jahre:		615,00 €
- für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 25 Jahre:		470,00 €
2. Wahlgrabstätten		
- für 25 Jahre - je Grabstelle:		690,00 €
- Verlängerung - je Jahr und Stelle:		27,60 €
3. Urnenreihengrabstätten		
- für 25 Jahre:		487,00 €
4. Urnenwahlgrabstätten		
- für 25 Jahre - je Grabstelle:		505,00 €
- Verlängerung - je Jahr und Stelle:		20,20 €

5. Rasengrabstätten
- für 25 Jahre - je Einzelgrabstätte: 1.655,00 €
 - für 25 Jahre - je Partnergrabstätte: 3.310,00 €
 - einmalige Verlängerung im Rahmen der zweiten Bestattung
- je Jahr und Partnergrabstätte: 132,40 €
6. Sarggrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Garten der Stille“
- für 25 Jahre - je Einzelgrabstätte: 3.225,00 €
 - für 25 Jahre - je Partnergrabstätte: 6.450,00 €
 - einmalige Verlängerung im Rahmen der zweiten Bestattung
- je Jahr und Partnergrabstätte: 258,00 €
7. Urnenrasengrabstätten
- für 25 Jahre - je Einzelgrabstätte: 930,00 €
 - für 25 Jahre - je Partnergrabstätte: 1.860,00 €
 - einmalige Verlängerung im Rahmen der zweiten Bestattung
- je Jahr und Partnergrabstätte: 74,40 €
8. Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Baum der Stille“
- für 25 Jahre - je Einzelgrabstätte: 1.339,00 €
 - für 25 Jahre - je Partnergrabstätte, mit Tiefenlage: 1.685,00 €
 - einmalige Verlängerung im Rahmen der zweiten Bestattung
- je Jahr und Partnergrabstätte: 67,40 €
9. Erweiterung des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten für eine zusätzliche Urnenbestattung gemäß § 11 (5) der Friedhofsordnung, die Gebühr enthält anteilig, flächenunabhängige Leistungen des Grabnutzungsrechts
- a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbestattung 452,00 €
 - b) einer Verlängerungsgebühr der jeweiligen Grabart nach Ziffer 2 bzw. 4 zur Anpassung an die neue Ruhezeit
10. Umwandlung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte in das Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte gemäß § 12 (3) und § 13 (6) der Friedhofsordnung.
Gebühr umfasst die Herstellung und Unterhaltung der Grabfläche bis zum Ablauf der Ruhezeit und die Entsorgung des Grabmals nach Ablauf; wird im Voraus erhoben
- für ein Erdbestattungsgrab je Jahr und Grabstelle: 51,00 €
 - für ein Urnengrab je Jahr und Grabstelle: 30,00 €

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Ablegen der Kränze:

1. für eine Erdbestattung in:
 - a) Grabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr: 444,00 €
 - b) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 296,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 226,00 €

Für das Öffnen der Gruft, Ausbettung und Wiederverschließen der Gruft

3. für die Umbettung eines Leichnams 604,00 €
4. für die Umbettung einer Asche 265,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Anteil Standsicherheitsprüfung
 - je Anzeige und Grabmal: 80,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung von Grabzeichen ohne Standsicherheitsprüfungspflicht, einer Grabanlage oder Teile einer Grabanlage
 - je Anzeige: 25,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
 - je Sarg: 78,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle in der Friedhofskapelle
 - je Trauerfeier: 261,00 €

§ 7 Leistungen ohne Gebührentarif

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 05.12.2001 außer Kraft.

Wietzendorf, den 06.10.2020

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Jacobi-Kirchengemeinde Wietzendorf:

Vorsitzender:
gez. Eichhorn

L.S.

Kirchenvorsteher:
gez. Hoffmann

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Soltau, den 29.10.2020

Der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Soltau:

Vorsitzender
gez. Schütte

L. S.

Kirchenkreisvorsteher
gez. Wegner